

# Überblick behalten

## Kapitalanlage kompakt

Aktuelles rund um die Konzeption und Beratung alternativer Investments

Ausgabe: Oktober 2016 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Steuerrecht

- > Erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Beteiligung an vermögensverwaltenden Grundstücksunternehmen auf dem Prüfstand
- > Ausweitung des Umfangs der anschaffungsnahe Herstellungskosten

### Gesetzgebung

- > Bundesfinanzministerium veröffentlicht Referentenentwurf für 2. Finanzmarktnovellierungsgesetz (2. FiMaNoG)

## Steuerrecht

- > Erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Beteiligung an vermögensverwaltenden Grundstücksunternehmen auf dem Prüfstand

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Der Gesetzgeber ermöglicht gewerblichen Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen, auf Antrag den Gewinn um den Teil des Gewinns zu kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes entfällt (sogenannte „erweiterte Kürzung“ gemäß § 9 Nr.1 Satz 2 GewStG). Derzeit sind sich die Senate des Bundesfinanzhofs (BFH) uneinig, ob die erweiterte Kürzung auch greift, wenn der Grundbesitz nicht direkt durch das gewerbliche Unternehmen, sondern nur mittelbar über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft gehalten wird. Da somit für gewerbliche Immobilien-

unternehmen bei der gesellschaftsrechtlichen Gestaltung ihres Immobilienbesitzes erhebliche Rechtsunsicherheiten bestehen, hat der vierte Senat des BFH mit seinem jüngst veröffentlichten Beschluss vom 21. Juli 2016

(Az. IV R 26/14) diese strittige Rechtsfrage dem Großen Senat des BFH zur abschließenden Würdigung vorgelegt. Somit muss der Große Senat für eine einheitliche höchstrichterliche Auslegung und damit für Rechtssicherheit sorgen.

Im konkreten Streitfall war die Klägerin, eine gewerblich geprägte Personengesellschaft (Rechtsform einer GmbH & Co. KG), an einer vermögensverwaltenden GbR beteiligt, die Eigentümerin mehrerer Immobilien war. Daneben war noch die B-GbR beteiligt. Nach dem Gesellschaftsvertrag der GbR waren die natürlichen Personen A und C zur ausschließlichen Geschäftsführung hinsichtlich der Bewirtschaftung und Verwaltung des gesellschaftseigenen Grundbesitzes bevollmächtigt, die zugleich auch Geschäftsführer der Komplementär-gesellschaft der Klägerin waren. Die Klägerin machte die erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung gemäß § 9 Nr.1 Satz 2 GewStG geltend, da sie trotz der Beteiligung an der vermögensverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft nach ertragsteuerlichen Grundsätzen „eigenen Grundbesitz“ im Sinne des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG verwaltet. Demgegenüber versagte das zuständige Finanzamt die erweiterte Kürzung mit der Begründung, dass es sich bei der Klägerin um eine Beteiligungsgesellschaft handle und sie nach zivilrechtlichen Grundsätzen keinen „eigenen Grundbesitz“ im Sinne des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG verwalte. Zudem schließe das „Halten einer Beteiligung“ an einer grundstücksverwaltenden Personengesellschaft als schädliche Nebentätigkeit gemäß dieser Auslegung die erweiterte Gewerbesteuerkürzung aus. Zwar gab das zuständige Finanzgericht mit Urteil vom 6. Mai 2014 (Az. 6 K 6322/13) der von der Klägerin erhobenen Klage statt und bestätigte, dass das Finanzamt die erweiterte Kürzung zu Unrecht versagt habe. Aber das Finanzamt beantragte die Revision der Entscheidung.

Im Revisionsverfahren gibt der vierte Senat zunächst die Sichtweise des ersten Senats des BFH (Urteil vom 19. Oktober 2014, Az. I R 67/09) wieder: Die Beteiligung an einer vermögensverwaltenden, nicht gewerblich geprägten immobilienhaltenden Personengesellschaft erfüllt nicht – ebenso wie die Beteiligung an einer vermögensverwaltenden, aber gewerblich geprägten immobilienhaltenden Personengesellschaft – die Voraussetzungen für die erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer. Begründet wird diese Entscheidung damit, dass die Klägerin nicht „eigenen Grundbesitz“ im Sinne des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG verwaltet und nutzt, da der Begriff nach zivilrechtlichen und nicht nach (ertrag-)steuerrechtlichen Grundsätzen auszulegen ist. Das Grundstücksunternehmen (hier: GbR) verwaltet und nutzt als zivilrechtliche Eigentümerin die Immobilien und eine nur wirtschaftliche Zurechnung der Grundstücke zum Betriebsvermögen der Klägerin im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO kann nicht die Voraussetzungen eines „eigenen Grundbesitzes“ erfüllen. Vielmehr verwaltet die Klägerin aufgrund ihrer Beteiligung an der vermögensverwaltenden, nicht gewerblich geprägten immobilienhaltenden Personengesellschaft nach Ansicht des ersten Senats (teilweise) kürzungsschädlichen fremden Grundbesitz. Zudem sei das Halten der Beteiligung eine Tätigkeit, die nicht zu dem abschließenden Katalog an steuerlich unschädlichen (Neben-)Tätigkeiten eines gewerblichen Unternehmens gehöre.

Dieser Rechtsauslegung durch den ersten Senat schließt sich der vierte Senat des BFH nicht an. Der vierte Senat beurteilt die Frage, ob „eigener Grundbesitz“ im Sinne des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG vorliegt, nicht – wie der erste Senat – nach zivilrechtlichen, sondern ausschließlich nach (ertrag-)steuerlichen Grundsätzen. Diese Auslegung begründet der vorlegende Senat im Rahmen seiner Entscheidung sehr ausführlich und verdeutlicht anhand von Beispielen überzeugend, dass die Beurteilung durch den ersten Senat zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung gleichartiger Sachverhalte führen würde:

Eine gewerblich geprägte immobilienhaltende Personengesellschaft erzielt beispielsweise aus der Vermietung und Verpachtung ihres Grundbesitzes Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 EStG, die aufgrund der gewerblichen Prägung in gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 EStG umqualifiziert werden und grundsätzlich der Gewerbesteuer unterliegen. Aufgrund der Verwaltung „eigenen Grundbesitzes“ gemäß § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG fällt jedoch keine Gewerbesteuer an. Falls nun die Personengesellschaft dieselbe Tätigkeit ausüben möchte, jedoch den Grundbesitz lediglich mittelbar durch eine vermögensverwaltende, nicht gewerblich geprägte Personengesellschaft halten will, erzielt sie unverändert aufgrund ihrer Beteiligung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG), die aufgrund der vorlie-

genden gewerblichen Prägung der beteiligungshaltenden Personengesellschaft in gewerbliche Einkünfte (§ 15 EStG) umqualifiziert werden. Allerdings würden die gewerblichen Vermietungs- und Verpachtungseinkünfte in diesem Fall der Gewerbesteuer unterliegen, da eine erweiterte Kürzung bei Auslegung des Begriffs „eigenen Grundbesitz“ nach zivilrechtlichen Grundsätzen nicht einschlägig wäre.

Bei einem anderen Beispiel beteiligt sich eine gewerblich geprägte Personengesellschaft an einer anderen gewerblich geprägten, immobilienhaltenden Personengesellschaft. Beide Gesellschaften erzielen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 EStG, die aufgrund der gewerblichen Prägung bzw. gewerblichen Infizierung in gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 EStG umqualifiziert werden. Auf Ebene der Untergesellschaft unterliegen die Einkünfte regelmäßig keiner Gewerbesteuer, da eine Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG aufgrund eigenen Grundbesitzes denkbar ist. Auch auf Ebene der Obergesellschaft unterliegen die gewerblichen Vermietungseinkünfte keiner Gewerbesteuer, da eine gewerbesteuerliche Kürzung nach § 9 Nr. 2 GewStG in Anspruch genommen werden kann. Würde sich hingegen die gewerblich geprägte Personengesellschaft an einer nicht gewerblich geprägten, grundstücksverwaltenden Personengesellschaft beteiligen, fällt auf Ebene der Untergesellschaft ebenfalls keine Gewerbesteuer an, da diese mangels einer Gewerblichkeit keiner Gewerbesteuer unterliegt. Allerdings würden in diesem Fall die gewerblichen Vermietungs- und Verpachtungseinkünfte bei der Obergesellschaft nach der Auslegung des ersten Senats nunmehr der Gewerbesteuer unterliegen.

Der vierte Senat kommt somit zum Ergebnis, dass bei der Beteiligung an einer vermögensverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft die ihr zivilrechtlich zuzurechnenden Wirtschaftsgüter (Grundstücke) für Zwecke der erweiterten Kürzung aufgrund des sogenannten wirtschaftlichen Eigentums direkt der Obergesellschaft und dessen Betriebsvermögen zuzurechnen sind (§ 39 Absatz 2 Nr. 2 AO), um die Gleichmäßigkeit der Besetzung gleichartiger Sachverhalte sicherzustellen. Da die Beteiligung an einer grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft aufgrund maßgeblicher (ertrag-)steuerlicher Grundsätze als Verwaltung „eigenen Grundbesitzes“ im Sinne des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG anzusehen ist, kann diese Tätigkeit als solche nicht zugleich eine kürzungsschädliche Tätigkeit im Sinne des „Halten einer Beteiligung“ sein.

Allerdings kann sich für die Obergesellschaft aus der Art der Beteiligung an einer grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft eine kürzungsschädliche Tätigkeit ergeben. Falls die Obergesellschaft, gegebenenfalls zusammen mit allen anderen Beteiligten an der Untergesellschaft gemeinsam deren

## Kapitalanlage kompakt

Geschäfte führt, verwaltet die Obergesellschaft nach Ansicht des vierten Senats ausschließlich eigenen und nicht auch fremden Grundbesitz. Falls jedoch die Obergesellschaft beispielsweise alleine die Geschäftsführung der Untergesellschaft ausübt, während die anderen Beteiligten in Bezug auf den Grundbesitz keinen Verwaltungstätigkeiten nachgehen, würde die Obergesellschaft (teilweise) auch fremden Grundbesitz verwalten. Diese Mitverwaltung wäre allerdings kürzungsschädlich, wenn sie entgeltlich erbracht würde. Da im vorliegenden Sachverhalt die Klägerin jedoch nach Wertung des Finanzgerichts in Bezug auf den Grundbesitz keine Verwaltungstätigkeit ausgeübt hat, liegt auch keine kürzungsschädliche Verwaltung fremden Grundbesitzes vor.

Es ist zu begrüßen, dass die derzeit für die Praxis wichtige und vor allem strittige höchstrichterliche Rechtsfrage, ob eine Beteiligung an einer vermögensverwaltenden, nicht gewerblich geprägten immobilienhaltenden Personengesellschaft eine Gewerbesteuerbelastung auslösen kann, nunmehr rechtsverbindlich durch Vorlage an den Großen Senat des BFH beantwortet wird. Es bleibt abzuwarten, wie der Große Senat des BFH diese Frage beurteilen wird; ob er sich der Ansicht des ersten oder des vorliegenden vierten Senats anschließen wird. Bis dahin sollte der Rechtsanwender bei seinen Überlegungen, den Immobilienbesitz mittelbar zu halten, noch Vorsicht walten lassen. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung werden wir sie auf dem Laufenden halten.

### Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: +49 (911) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

## > Ausweitung des Umfangs der anschaffungsnahe Herstellungskosten

Von Martin Widder, Rödl & Partner Hamburg

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich am 14. Juni 2016 mit drei Urteilen (IX R 25/14, IX R 15/15 und IX R 22/15) ausführlich zum Begriff und Umfang der anschaffungsnahe Herstellungskosten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) geäußert.

In den zugrundeliegenden Klageverfahren wurden durch die Kläger jeweils Immobilien erworben und im Anschluss daran mit dem Ziel der Vermietung renoviert sowie instandgesetzt. Hierzu wurde eine Vielzahl von Maßnahmen vorgenommen, wie zum Beispiel Bäder erneuert, Wände neu verputzt und gestrichen, Rigipsdecken angebracht, Trennwände eingezogen, Fenster und Bodenbeläge ausgetauscht sowie weitere Sanierungsmaßnahmen und Schönheitsreparaturen.

Die Kläger berücksichtigten die angefallenen Kosten sowohl als sofort abziehbare Werbungskosten als auch teilweise als Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die beklagten Finanzämter behandelten die Kosten jedoch nicht als teilweise sofort abziehbare Werbungskosten, sondern vollumfänglich als anschaffungsnahe Herstellungskosten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG.

Nach erfolglosen Einsprüchen wurden auch die dagegen erhobenen Klagen durch die Finanzgerichte abgewiesen. Der BFH bestätigte nun mit seinen Urteilen die finanzgerichtlichen Entscheidungen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG gehören zu den Herstellungskosten eines Gebäudes auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden und die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer hierfür 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Diese Aufwendungen sind nicht sofort abziehbare Werbungskosten, sondern erhöhen die AfA-Bemessungsgrundlage (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EStG).

Die Aufwendungen für Erweiterungen im Sinne des § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB sowie für üblicherweise jährlich anfallende Erhaltungsarbeiten gehören nicht zu diesen Aufwendungen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 2 EStG).

Da der Begriff der Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen nicht gesetzlich definiert ist, hat der BFH diesen nun sehr weit ausgelegt. Hierunter sind bauliche Maßnahmen zu verstehen, durch die Mängel oder Schäden an Gebäuden inklusive Einrichtungen beseitigt oder durch Erneuerung in einen zeitgemäßen Zustand versetzt werden.

Der BFH nennt hierbei ausdrücklich die Instandsetzung oder Erneuerung vorhandener Sanitär-, Elektro- und Heizungsanlagen, der Fußbodenbeläge, der Fenster und Dacheindeckung.

In Abkehr zu einem früheren Urteil zählen jetzt sämtliche Schönheitsreparaturen zu den Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Der bisherige enge räumliche, zeitliche und sachliche Zusammenhang mit einer als einheitlich zu würdigenden Instandsetzung

## Kapitalanlage kompakt

und Modernisierung des Gebäudes ist nicht mehr notwendig.

Ebenso schließt der BFH bauliche Maßnahmen, die zur Herstellung der Betriebsbereitschaft des Gebäudes gemäß § 255 Abs. 1 Satz 1 HGB zu Anschaffungskosten oder für wesentliche Verbesserungen des Gebäudes zu Herstellungskosten im Sinne von § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB führen, in den Anwendungskreis des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG ein. Er begründet dies damit, dass dies nach Sinn und Zweck eine einkommensteuerrechtliche Sonderregelung sei und die handelsrechtliche Einordnung dem nicht entgegenstehe.

Im Ergebnis der Urteile hat der BFH den Umfang der anschaffungsnahen Herstellungskosten sehr stark ausgeweitet. Der sofortige Abzug von Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen als Werbungskosten wird zukünftig erheblich erschwert sein, da nunmehr auch unabhängig von der handelsrechtlichen Einordnung, Kosten für die zuvor genannten Maßnahmen immer in die Prüfung der 15 Prozentgrenze einzubeziehen sind. Damit einhergehend vergrößert sich die Gefahr von Steuernachzahlungen sowie Zinsen aufgrund der rückwirkenden Änderung von Steuerbescheiden.

### Kontakt für weitere Informationen



**Martin Widder**

Steuerberater

Tel.: +49 (40) 22 92 97 - 514

E-Mail: martin.widder@roedl.com

## Gesetzgebung

- > **Bundesfinanzministerium veröffentlicht Referentenentwurf für 2. Finanzmarktnovellierungsgesetz (2. FiMaNoG)**

**Von Sarah Schneider, Rödl & Partner Hamburg**

Das Erste Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz - 1. FiMaNoG) wurde am 6. Januar 2016 verabschiedet und am 30. Juni

2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (siehe hierzu auch unseren Beitrag „1. Finanzmarktnovellierungsgesetz: Bundeskabinett beschließt Entwurf“ in unserem Themenspecial „Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) – Von Paragraphen zur Praxis“ sowie unseren Beitrag in der Kapitalanlage kompakt Februar 2016 „EU-Kommission schlägt Verschiebung der Anwendung von MiFID II vor“).

Am 29. September 2016 folgte nun die Veröffentlichung des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) für ein Zweites Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG).

Gegenstand des 2. FiMaNoG ist in erster Linie die nationale Umsetzung der MiFID II-Richtlinie (Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014). Darüber hinaus enthält das 2. FiMaNoG Ausführungsbestimmungen zu der die MiFID II-Richtlinie begleitenden MiFIR-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 600/2014) sowie zu zwei weiteren europäischen Kapitalmarkt-Verordnungen, namentlich zur Verordnung (EU) 2015/2365 (Securities Financing Transaction Regulation – „SFT-VO“) sowie zur Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-VO“).

### Betroffene Finanzmarktvorschriften - Überblick

Von den Umsetzungsmaßnahmen des 2. FiMaNoG betroffen sind insbesondere das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), das Kreditwesengesetz (KWG) und das Börsengesetz (BörsG). Änderungen werden sich zudem im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sowie in mehreren Durchführungsverordnungen, vor allem in der Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung - WpDVerOV) ergeben.

### Änderungen im WpHG

Besonders umfangreich wird das WpHG überarbeitet werden. So soll das 2. FiMaNoG neben inhaltlichen Änderungen auch eine Neustrukturierung des WpHG mit sich bringen. Von den inhaltlichen Änderungen betroffen sind speziell die Verhaltens- und Organisationspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Diese sollen zur Stärkung des Anlegerschutzes durch das 2. FiMaNoG grundlegend geändert und die Transparenz- und Informationspflichten erweitert werden. Unter anderem werden die Regelungen betreffend Zuwendungen und Gebühren überarbeitet. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Produkthanbietern und Vertrieb nach sich ziehen.

# Kapitalanlage kompakt

Speziell für den Vertrieb geschlossener Alternativer Investmentfonds (AIF) über Banken und Sparkassen sind diese Regelungen relevant.

## Erweiterte Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse der Aufsicht

Des Weiteren sollen die Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse der Aufsicht verbessert und die Sanktionsmöglichkeiten vereinheitlicht und verschärft werden. Hierfür wird der Katalog an Ordnungswidrigkeitstatbeständen erweitert und der Bußgeldrahmen in WpHG, KWG, BörsG, KAGB und VAG erhöht. Ferner soll eine grundsätzlich zwingende Veröffentlichung von Maßnahmen und Sanktionen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingeführt werden.

## Ausblick

Innerhalb des Konsultationsverfahrens zum 2. FiMaNoG konnte bis zum 28. Oktober 2016 Stellung genommen werden. Das weitere Konsultationsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Eine Umsetzung der MiFID II-Richtlinie in nationales Recht, wie hier durch das 2. FiMaNoG, hat spätestens bis zum 3. Juli 2017 zu erfolgen. Über die weiteren Schritte innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens halten wir Sie gerne auf dem Laufenden.

## Kontakt für weitere Informationen



Sarah Schneider

Rechtsanwältin

Tel.: +49 (40) 22 92 97 - 531

E-Mail: sarah.schneider@roedl.com

## Überblick behalten

*„Steuern, Finanzen, Recht – wir helfen Ihnen bei den sich schnell ändernden Herausforderungen des Geschäftsalltags die Übersicht nicht zu verlieren.“*

Rödl & Partner

*„Um einen Menschenturm sicher in die Höhe wachsen zu lassen, müssen die Castellers jede noch so kleine Veränderung im Gefüge des Turms im Blick haben.“*

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

## Impressum Kapitalanlage kompakt, Ausgabe: Oktober 2016

**Herausgeber:** Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de  
kapitalanlage\_kompakt@roedl.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Frank Dißmann  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
Frank Dißmann  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** Stephanie Kurz  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.